
Ausgegeben in Steinfurt am 11.03.2013**Nr. 07/2013**

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
37	27.02.2013 04.03.2013	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	61
38	08.03.2013	Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 19.03.2013	61
39	28.02.2013	Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 im Wahlkreis 127 Coesfeld-Steinfurt II	63
40	25.02.2013	Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III	66
41	01.03.2013	Bekanntmachung der Sitzung des Verkehrs-, Wirtschafts- und Bauausschusses am 13.03.2013	71

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt

1,20 €

zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt · Tecklenburger Str. 10 · 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA STTel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.euKreissparkasse Steinfurt
BLZ 403 510 60 Kto-Nr. 331
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STFVolksbank Nordmünsterland eG
BLZ 401 637 20 Kto-Nr. 40 300 200
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE82 4016 3720 0040 3002 00
BIC: GENODEM1SEE

37. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

- I. Gegen Herrn Holger Krümmel, geb. am 18.08.1962 in Flensburg, zuletzt wohnhaft in 24937 Flensburg, Bahnhofstr. 40, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.3 – Straßenverkehrsamt – vom 17.01.2013 (Az.: 125266580) ergangen.
- II. Gegen Herrn Lukas Johann Gabriel Rehmann, geb. am 04.12.1986 in Ibbenbüren, zuletzt wohnhaft in 48145 Münster, Sternstr. 6 A, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist ein Bußgeldbescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, I/36.3 – Straßenverkehrsamt – vom 13.02.2013 (Az.: 125261494) ergangen.

Die Bescheide werden durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Sie können im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer, 353, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 04.03.2013 und 27.02.2013

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 07/2013/37

38. Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 19.03.2013

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses, 16. Sitzung in der XV. Wahlperiode, findet am

Dienstag, den 19.03.2013 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 03.12.2012
2. Informationen
 - 2.1. Neufassung der Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt und der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Steinfurt

3. Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsgerichte im Kreis Steinfurt
4. Nutzung des Digitalen Sitzungsdienstes auf Tablet-PCs
5. Auflösung der Fachkommission Standortfragen
6. Fortschreibung des Frauenförderplans des Kreises Steinfurt
7. Kapitalerhöhung FMO
8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt
9. Übertragung der Trichinenuntersuchung an den Kreis Borken
10. Führung der Peter-Pan-Schule als Ganztagschule ab dem Schuljahr 2014/2015
11. Christophorusschule Rheine, Caritas-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung;
Antrag des Caritasverbandes Rheine e.V. auf Übernahme der Kosten für die Sanierung der Haustechnik
12. Josefsschule Wettringen;
Antrag des Schulträgers Stiftung St. Josefshaus auf Förderung der Brandschutzmaßnahme für das Haus Wiesengrund und das ehemalige Verwaltungsgebäude
13. Zusammenarbeit der Pflegestützpunkte mit der Wohnraumberatung des Caritasverbandes Rheine
14. Änderung der Satzung über die Durchführung des SGB II im Kreis Steinfurt
15. Fairtrade Kreis Steinfurt
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 14.10.2011
16. Masterplan 100 % Klimaschutz; Bildung einer Fachkommission "Klimaschutz" und Gründung eines Agenda 21- und Klimabeirates
17. Informationen über Anträge mit finanziellen Auswirkungen
18. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

19. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 03.12.2012
20. Beschaffung von Rettungsdienstfahrzeugen
21. Rahmenvereinbarung zur Medikamentenversorgung im Rettungsdienst
22. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
23. Anfragen
24. Informationen

Steinfurt, 08.03.2013

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Kubendorff

Kreis Steinfurt 07/2013/38

39. Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 im Wahlkreis 127 Coesfeld-Steinfurt II

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit die Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 127 Coesfeld-Steinfurt II auf.

Der Wahlkreis 127 umfasst das Gebiet folgender Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld und im Kreis Steinfurt: Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden sowie Altenberge, Laer und Nordwalde. Die Kreiswahlvorschläge sind spätestens am

Montag, 15. Juli 2013, 18:00 Uhr,

schriftlich beim

**Landrat des Kreises Coesfeld
Der Kreiswahlleiter
01-Büro des Landrats
Zimmer 131/130
Friedrich-Ebert-Straße 7 (Kreishaus I)
48653 Coesfeld**

einzureichen. Die Unterlagen müssen bis zu diesem Termin dem Kreiswahlleiter im Original vorliegen (vgl. § 54 Abs. 2 BWG). **Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist.** Ich bitte, die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von **Parteien** und nach Maßgabe des § 20 BWG von **Wahlberechtigten** eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, 17. Juni 2013

dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre/seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbeschreibung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein.
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt A Nummer 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unter-

zeichnerinnen/Unterzeichner in dem betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Hierfür ist für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner eine entsprechende Bescheinigung ihrer/ seiner Gemeindebehörde direkt auf dem Formblatt nach Anlage 14 oder gesondert nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO dem Kreiswahlwahlvorschlag beizufügen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), wobei drei Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Formblatt des Kreiswahlvorschlages zu leisten haben. Nummer 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

8. Als Bewerberin/Bewerber einer Partei kann gemäß § 21 BWG in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer **Mitgliederversammlung** zur Wahl einer/eines Wahlkreisbewerberin/ Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen **Vertreterversammlung** hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin/Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist dabei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen/Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Weiteres regelt § 21 BWG.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (vgl. Abschnitt B Ziffer 9 c). Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, die stimmberechtigten Teilnehmerinnen/Teilnehmer die Möglichkeit hatten, Vorschläge zu machen und Bewerberinnen/Bewerber die Möglichkeit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Weise vorzustellen.

9. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,

- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
- d) eine Versicherung an Eides Statt der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (siehe Abschnitt B Nummer 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter unter der oben genannten Anschrift erhältlich. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Herrn Wolfgang Heuermann oder Frau Sabrina Husmann (Telefon: 02541-189130 bzw. 189131; E-Mail: wahlen@kreis-coesfeld.de).

Coesfeld, 28.02.2013

In Vertretung
gez. Bosman
Stellvertretender Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 127
Coesfeld-Steinfurt II

Kreis Steinfurt 07/2013/39

40. Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III

1. Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 in den Wahlkreisen 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III auf.

Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag ist in der Anlage zu Artikel 1 des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung

des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 518) beschrieben. Zum Gebiet des Wahlkreises 124 Steinfurt I – Borken I gehören vom Kreis Borken die Städte und Gemeinden Ahaus, Gronau, Heek, Legden und Schöppingen und vom Kreis Steinfurt die Städte und Gemeinden Horstmar, Metelen, Neuenkirchen, Ochtrup, Rheine, Steinfurt und Wettringen. Zum Gebiet des Wahlkreises 128 Steinfurt III gehören die Städte und Gemeinden Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Saerbeck, Tecklenburg und Westerkappeln.

Die Kreiswahlvorschläge für die Wahl in den Wahlkreisen 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III sind bis zum

Montag, 15. Juli 2013, 18.00 Uhr,

beim Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 124 und 128, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, (Zimmer 132 und 134) schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Es empfiehlt sich, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit *frühzeitig* vor dem 15.07.2013 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlkreisen können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden, wobei eine Partei in jedem Wahlkreis nur *einen* Kreiswahlvorschlag einreichen kann.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, 17. Juni 2013, 18 Uhr**, dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige vom Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 20 BWG, § 34 BWO nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers/der Bewerberin,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen *eines/r* Bewerbers/in enthalten. Jede/r Bewerber/in kann nur in *einem* Wahlkreis und hier nur in *einem* Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine/ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/in nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien (s. auch Ziffer 4)
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der/die Bewerber/in aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 S. 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden,
 - eine Versicherung an Eides statt des/der vorgeschlagenen Bewerbers/in gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Auf die Bestimmungen des § 20 BWG sowie des § 34 BWO über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge wird besonders hingewiesen.

4. Aufstellung von Parteibewerbern/innen (§ 21 BWG)

Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines/r Wahlkreisbewerbers/in oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. *Mitgliederversammlung* zur Wahl eines/r Wahlkreisbewerbers/in ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. *Besondere Vertreterversammlung* ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/innen. *Allgemeine Vertreterversammlung* ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahlen der Bewerber/innen dürfen frühestens 32

Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, das heißt ab dem 28.06.2012, die Wahlen für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, sowie mit Feststehen der Abgrenzungen der Bundestagswahlkreise für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag, das heißt ab dem 19.04.2012 stattfinden.

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des/r Bewerber/in regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (vgl. Ziff. 3). Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern,

- dass die Wahl des/r Bewerbers/in in geheimer Abstimmung erfolgt ist
- jede/r stimmberechtigte/r Teilnehmer/in der Versammlung vorschlagsberechtigt war und
- die Bewerber/innen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 6 BWG).

5. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Für die Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge von Parteien sind die Vorschriften des § 20 Abs. 2 BWG und § 34 Abs. 2 – 4 BWO zu beachten. Hiernach sind die Kreiswahlvorschläge von Parteien von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/r Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Wenn Landesverbände nicht bestehen, so muss der Kreiswahlvorschlag von mindestens drei Mitgliedern, darunter dem/r Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); dabei haben die 3 ersten Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Die Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO, die auf Anforderung vom Kreiswahlleiter, (Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt) kostenfrei geliefert werden, unter Beachtung der Vorschriften des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen.

Bei der Anforderung haben Parteien die Aufstellung des/r Bewerbers/in in einer Mitglieder-/Vertreterversammlung zu bestätigen, da zu diesen Kreiswahlvorschlägen Unter-

schriften erst gesammelt werden dürfen, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind unzulässig.

Zu beachten ist, dass ein/e Wahlberechtigte/r nur *einen* Kreiswahlvorschlag unterzeichnen darf; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Für jede/n Unterzeichner/in, die/der einen Wahlvorschlag unterstützt, ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde beizufügen, dass sie/er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.

6. Amtliche Vordrucke

Für die Einreichung der Wahlvorschläge sind die durch die Bundeswahlordnung vorgeschriebenen Muster zu verwenden. Die amtlichen Vordrucke, und zwar

- Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO)
- Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 14 BWO)
- Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages mit Versicherung an Eides Statt zur Parteimitgliedschaft (Anlage 15 BWO)
- Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 BWO)
- Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers (Anlage 17 BWO)
- Versicherung an Eides Statt (Anlage 18 BWO),

sind für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III beim Kreiswahlleiter in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 132 und 134, kostenlos zu erhalten.

Vordrucke nach Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) – können erst angefordert werden, wenn der/die Bewerber/in benannt ist.

Steinfurt, 25.02.2013

Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise
124 Steinfurt I – Borken I
128 Steinfurt III
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 07/2013/40

41. Bekanntmachung der Sitzung des Verkehrs-, Wirtschafts- und Bauausschusses am 13.03.2013

Die 19. Sitzung des Verkehrs-, Wirtschafts- und Bauausschusses in der XV. Wahlperiode, findet statt am

Mittwoch, den 13.03.2013 um 17:00 Uhr,

**im Multifunktionsraum in den Technischen Schulen des Kreises Steinfurt,
Liedekerker Str. 83, 48565 Steinfurt.**

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

1. Informationen
- 1.1 Kleines Sonderradwegeprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen
Zusätzliche Zuschussförderung für kleinere Radwegebaumaßnahmen
2. Kreishausenerweiterung Steinfurt (Südflügel);
Vorstellung des Südflügel-Entwurfs durch agn
3. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

4. Informationen
5. Anfragen

Steinfurt, 01.03.2013

gez. Wilhelm Rahmeier
Vorsitzender

Kreis Steinfurt 07/2013/41